

BRH 15/18 Landgericht Potsdam
425 AR 380/18 Staatsanwaltschaft Potsdam
(Geschäftszeichen)

Landgericht Potsdam

Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

Verteidiger: Rechtsanwalt Lasse Jacobsen
Damerowstraße 65 in 13187 Berlin

Betroffene und Antragstellerin

hat die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des Landgerichts Potsdam

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
die Richterin am Landgericht und
den Richter am Landgericht

am 22. Juni 2020 beschlossen:

Die Entscheidung über die Einweisung der Antragstellerin in das Spezialkinderheim „Adolf Reichwein“ in Pretzsch aus dem Jahr 1987 wird für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben.

Der weitergehende Rehabilitierungsantrag vom 1. März 2018 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin in der Zeit vom 24. August 1987 bis zum 12. September 1990 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten hat.

Kosten des Rehabilitierungsverfahrens werden nicht erhoben.

Ihre notwendigen Auslagen sind der Antragstellerin von der Landeskasse zu erstatten.

Gründe

I.

Die Betroffene beantragt ihre Rehabilitierung wegen der Heimunterbringungen im Spezialkinderheim Pretzsch vom 24. August 1987 bis zum 12. September 1990 und im

Jugendwerkhof Bernburg in der Zeit danach bis zum 2. Oktober 1990.

Die Akte des Jugendamtes konnte trotz intensiver Nachforschungen nicht aufgefunden werden. Sie ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist offensichtlich vernichtet worden. Es liegen jedoch Unterlagen insb. aus der Archivkartei des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, ein Aufnahmebogen vom 2. September 1987 und ein Entweichungsbericht – Schreiben des Direktors des Spezialkinderheimes vom 13. September 1990 – vor. Ferner befinden sich Schulzeugnisse der Schule des Friedens in Neuruppin vom Februar und Juli 1987 sowie des Kinderheims Pretzsch vom Februar und Juli 1988 bei den Akten.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Betroffene im Zeitraum

- a) vom 24. August 1987 bis zum 12. September 1990 aufgrund eines Heimeinweisungsbeschlusses des Rates des Kreises Neuruppin vom 14. Mai 1987 im Spezialkinderheim „Adolf Reichwein“ in Pretzsch untergebracht war und
- b) ab dem 13. September 1990 auf eigenen Wunsch in das Jugendheim Bernburg (vormals Jugendwerkhof) verlegt wurde, nachdem die Antragstellerin aus dem Spezialkinderheim entwichen war.

Die Antragstellerin hatte bereits am 1. Mai 2010 ihre Rehabilitierung wegen der Unterbringung im Spezialkinderheim Pretzsch und später im Jugendwerkhof Bernburg für den Zeitraum von 1987 bis 1994 beantragt. Diesen Antrag hat die Kammer mit Beschluss vom 30. November 2011, BRH 144/10 (425 AR 3662/10), zurückgewiesen, weil Anhaltspunkte für politische Verfolgung oder sonst sachfremde Zwecke nicht feststellbar waren, vielmehr Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass die Maßnahme zur Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Antragstellerin erfolgte.

II.

Der Rehabilitierungsantrag hat Erfolg, soweit er sich auf die Unterbringung im Spezialkinderheim bezieht. Im übrigen ist er bereits unzulässig.

1. Der Antrag ist, soweit er sich auf die Unterbringung im Spezialkinderheim bezieht, zulässig und begründet.

a) Soweit sich der Antrag auf die Unterbringung im Spezialkinderheim bezieht, ist er nicht bereits aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung vom 30. November 2011 unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ist ein Rehabilitierungsantrag zwar unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt jedoch nach Satz 2 der Regelung nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte. „Dieses Gesetz“ meint das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in seiner für die Entscheidung über den neuen Antrag maßgeblichen Fassung. Nach der seit dem 29. November 2019 geltenden Fassung dieses Gesetzes gilt für die Unterbringung in

spezifische Umstände, die gerade die Unterbringung in einem Spezialheim rechtfertigen könnten, nicht festgestellt werden.

Daran ändert es nichts, dass, wie sich aus den Zeugnissen des Spezialkinderheims aus dem Jahr 1988 ergibt, die noch im Vorjahr gegebenen Probleme seit der Unterbringung im Spezialkinderheim weitgehend behoben gewesen zu sein scheinen. Die schulischen Leistungen der Antragstellerin sind im wesentlichen gleich geblieben, jedoch sind die Fehlzeiten erheblich – auf 16 Tage im Schuljahr – zurückgegangen. Die Antragstellerin wird als bemüht und zuverlässig, jedoch wenig ausdauernd, ihre Leistungen werden als stimmungsabhängig beschrieben. Die im Spezialkinderheim eingetretene Verbesserung allein ist aber kein Hinweis darauf, dass nicht auch eine Unterbringung in einem einfachen Kinderheim ausgereicht hätte. Gerade der Rückgang der Fehlzeiten deutet darauf hin, dass insbesondere die auch in einem einfachen Kinderheim gegebene gesteigerte soziale Kontrolle einen die Verhältnisse der Antragstellerin bessernden Einfluss gehabt hätte.

2. Soweit der Rehabilitierungsantrag sich auf die Unterbringung im Jugendwerkhof erstreckt, ist er unzulässig.

Es fehlt bereits an einer behördlichen Entscheidung über die Einweisung in den Jugendwerkhof, weil die Antragstellerin auf eigenen Wunsch dort untergebracht wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 StrRehaG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Potsdam Beschwerde eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.